

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rhönklub Zweigverein Walddörfer. Er wurde am 05. Februar 1993 in Sandberg gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.

Seinen Sitz hat er in 97657 Sandberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Neustadt/Saale eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Rhönklub Zweigverein Walddörfer e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist ein selbständiger Zweigverein des Rhönklub e.V. in Fulda und gehört zur Rhönklub-Region Saale-Sinn.

## §2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Rhönklub Zweigverein will die Landschaft und die Kultur der Rhön schützen und pflegen und auf die Wahrung ihrer Wesensart hinwirken.

Der Satzungszweck wird insbesondere

durch Erwandern der Heimat

durch Ausbau, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen

durch tätigen Umweltschutz und Schutz der Kulturgüter

durch Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder

verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr zählen zur Deutschen Wanderjugend im Rhönklub Fulda e.V.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1 und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur in den Fällen tätig wird, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr 100 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstands (Vorstandschafft) einzuholen.

Der Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) dem/der 1. und 2. Wanderwart/in,
- f) dem/der 1. und 2. Wegewart/in,
- g) dem/der Kulturwart/in,
- h) dem/der Naturschutzwart/in,
- i) und bis zu 2 Beisitzern.
- j) Jugendwart/wartin

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig für

- 1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- 2 die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- 3 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien von grundsätzlicher Bedeutung,
- 4 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- 5 Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- 6 Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- 7 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
- 8 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Termin wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 15 Delegierte**

1. Der Verein wird in den Hauptversammlungen des Rhönklubs e.V. in Fulda durch Delegierte vertreten.  
Für jedes angefangene halbe Hundert seiner Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.
2. Die Delegierten haben nach den ihnen vom Zweigverein erteilten Richtlinien zu handeln.
3. Delegierter kann jedes ordentliche Mitglied sein.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Großgemeinde Sandberg zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

### **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Februar 2015 beschlossen.

Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 26. Februar 2011 in Kraft.